

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 60 (Schäferstraße) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim am 9. 7. 1956/20. 6. 1962, entwickelt worden.

Der Bebauungsplan hat die Aufteilung der Verkehrsflächen für die Schäferstraße im Abschnitt von der Holtorfer Straße bis zur Duttonstedter Straße zum Inhalt. Zwischen der Gunzelinstraße und der Duttonstedter Straße ist eine Verbreiterung der Schäferstraße erforderlich. In diesem Bereich wird die westliche Straßengrenze neu festgesetzt.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Stadt Peine zum Zwecke der Verbreiterung der Erschließungsanlage.

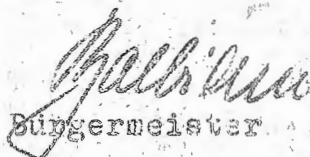
II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Entwässerungsanlagen und Versorgungsleitungen sind im Straßenraum vorhanden.

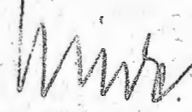
III. Kostenaufwand

1. Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Kosten für die Erschließungsanlage werden auf ca. 650 000,-- DM geschätzt.

Peine, den 25. 5. 1965


Bürgermeister




Stadtdirektor

